



**Ortsbürgergemeinde
Oberrohrdorf-Staretschwil**



Ortsbürgerrechtsreglement

August 2012

Die Ortsbürgergemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil, gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 (GOG), des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 22. Dezember 1992 sowie des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992, beschliesst:

§ 1 Grundsätze

¹ Das Ortsbürgerrecht von Oberrohrdorf-Staretschwil gewährt dem Berechtigten nach Massgabe von Verfassung und Gesetz Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung und Nutzung des Ortsbürgergutes.

² Die Ortsbürgergemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil will durch Aufnahme von Personen in das Ortsbürgerrecht ihren Bestand und ihre Weiterentwicklung sichern.

§ 2 Erwerb des Ortsbürgerrechtes

Das Ortsbürgerrecht wird erworben

- von Gesetzes wegen ¹⁾
- durch Wiedereinbürgerung ²⁾
- durch entgeltliche oder unentgeltliche Einbürgerung (§ 3 und 4 ff.)
- durch Verleihung ehrenhalber (§ 5)

§ 3 Aufnahmebedingungen

¹ Ins Ortsbürgerrecht kann auf Begehren entgeltlich oder unentgeltlich aufgenommen werden, wer

- Oberrohrdorf-Staretschwil als seine Heimat betrachtet und sich mit seinen Traditionen verbunden fühlt.
- sich an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert und daran beteiligt.
- das Gemeindebürgerrecht von Oberrohrdorf-Staretschwil besitzt. ³⁾

¹⁾ § 4 lit. a) des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht

²⁾ § 4 lit. b) des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht

³⁾ § 3 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht und § 6 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht Reglement über das Ortsbürgerrecht

- mindestens 10 Jahre in Oberrohrdorf-Staretschwil wohnhaft ist, wobei verschiedene Zeitspannen zusammengezählt werden können.

² Erleichtert kann eingebürgert werden:

- wer sich besondere Verdienste um die Gemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil erworben hat.
- Familien, deren Frau und Mutter vor der Verheiratung Ortsbürgerin von Oberrohrdorf-Staretschwil war, dementsprechend auch Witwen oder Geschiedene.

§ 4 Aufnahmeverfahren

¹ Personen und Familien, welche in das Ortsbürgerrecht von Oberrohrdorf-Staretschwil aufgenommen werden wollen, haben dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch einzureichen. ⁴⁾

² Der Gemeinderat prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht und holt dabei die Stellungnahme der Ortsbürgerkommission ein. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechtes.

³ Die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht erfolgt auf Antrag des Gemeinderates durch die Ortsbürgergemeindeversammlung. ⁵⁾

§ 5 Ehrenbürgerrecht

Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann Personen, die sich um die Gemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil und ihre Bewohner in hohem Masse verdient gemacht haben, das Ehren-Ortsbürgerrecht verleihen. ⁶⁾

§ 6 Einbürgerungssumme

¹ Die Einbürgerungssumme für das Ortsbürgerrecht beträgt Fr. 500.– pro erwachsene Person.

⁴⁾ § 10 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

⁵⁾ § 6 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht

⁶⁾ § 8 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

² Für die in die Einbürgerung einbezogenen unmündigen Kinder der Gesuchsteller und für gleichzeitig mit ihren Eltern oder einem Elternteil eingebürgerte mündige Kinder, die sich noch in der Erstausbildung befinden, wird keine Abgabe erhoben.

³ Bei besonderen Verhältnissen kann die Ortsbürgergemeindeversammlung die Abgabe ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Schlussbestimmung

Die Ortsbürgergemeindeversammlung hat dieses Reglement am 3. Dezember 2012 genehmigt und auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Oberrohrdorf

Daniel Hug
Gemeindeammann

Thomas Busslinger
Gemeindeschreiber